

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 33/2026

13. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das II. Quartal 2026 vom 14. Juli 2026 654

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Genehmigung der Änderung der Satzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien vom 23. Juli 2026 655

Satzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien 656

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Geyer vom 17. Juni 2026 659

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Weißensand vom 17. Juni 2026 660

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die störfallrelevante Änderung von Heizöllagertanks im Modul 4 der Infineon Technologies Dresden AG & Co. KG am Standort Königsbrücker Straße 180 in 01099 Dresden Gz.: 44-8431/393/33 vom 29. Juli 2026 661

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Thermischen Abfallbehandlungsanlage – RING30 (TAB RING30) am Standort Hammerweg 23, 01127 Dresden – Verschiebung des Erörterungstermins – Gz.: 44-8431/2828/ vom 30. Juli 2026 ... 662

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
für das II. Quartal 2026****Vom 14. Juli 2026**

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im II. Quartal 2026

2 536 899 213 Euro.

Hievon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. I Nr. 140) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind

380 534 882 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um

92 608 508 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von

96 788 367 Euro

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen der Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7

und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils, in Höhe von

20 516 174 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschalsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um

689 664 Euro.

Abgezogen wird der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von

11 926 559 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Betrag für das II. Quartal 2026 von

393 994 020 Euro.

Dresden, den 14. Juli 2026

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Sebastian Hecht
Staatssekretär

**Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus**

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
über die Genehmigung der Änderung der Satzung
des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien**

Vom 23. Juli 2026

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 8 Satz 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, mit Bescheid vom 15. Juli 2026, Az.: 2-70 03/10/40,

auf der Grundlage des § 2 Absatz 3 Satz 4 des Sächsischen Kulturraumgesetzes die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Der Beschluss Nr. 668 des Kulturkonventes des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien vom 12.06.2026 über die Änderung der Satzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien wird genehmigt.“

Dresden, den 23. Juli 2026

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Meyer
Referatsleiterin

Satzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien am 12.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck, Gebiet, Mitglieder, Name und Sitz

(1) Zur Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen werden ländliche Kulturräume als Zweckverbände gebildet. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung und geben sich eine Satzung (§ 2 Absatz 3 SächsKRG).

(2) Diese Satzung gilt für den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien. Das Gebiet des Kulturraumes umfasst die Gebiete seiner Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien sind die Landkreise Bautzen und Görlitz.

(4) Auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 SächsKRG können die Städte Görlitz, Bautzen und Hoyerswerda freiwillige Mitglieder des Zweckverbandes werden.

(5) Die Erklärung über den Austritt eines freiwilligen Mitgliedes ist dem Konventsvorsitzenden auf der Grundlage eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses bis zum 30. Juni eines Haushaltsjahres für das folgende Haushaltsjahr schriftlich vorzulegen. Der Austritt eines freiwilligen Mitgliedes bedarf der Beschlussfassung durch den Kulturkonvent. Dieser Konventsbeschluss ist dem SMWK zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung sowie zur Veranlassung der Bekanntgabe im Sächsischen Amtsblatt vorzulegen.

(6) Der Zweckverband führt den Namen „Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien“. Er hat seinen Sitz in Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Kulturraum fördert nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel und nach Maßgabe der Förder Richtlinien die jährlich festzulegenden kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft oder Rechtsform.

(2) Die Tätigkeit des Kulturraumes erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsichten.

(3) Der Kulturraum kann bei Bedarf auch selbst Träger kultureller Maßnahmen von regionaler Bedeutung sein.

§ 3

Organe

(1) Organe des Kulturraumes sind der Kulturkonvent, der Vorsitzende des Kulturkonventes und der Kulturbeirat.

(2) Dem Kulturkonvent gehören die Landräte der Mitglieder des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien (Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz) als stimmberechtigte Mitglieder sowie je zwei vom Kreistag gewählte Vertreter und der Vorsitzende des Kulturbeirates als Mitglied mit beratender Stimme an. Sofern auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 SächsKRG der Beitritt der Städte Görlitz, Bautzen oder Hoyerswerda erfolgte, gehören die Oberbürgermeister der Mitglieder des Kulturraumes als stimmberechtigte Mitglieder dem Kulturkonvent an. Die Landräte gehören dem Kulturkonvent für die Dauer ihrer Amtszeit als Landrat und die Oberbürgermeister der beigetretenen Städte für die Dauer ihrer Amtszeit als Oberbürgermeister an. Die Belange des sorbischen Volkes werden vertreten durch die Stiftung für das sorbische Volk. Die Stiftung für das sorbische Volk hat Sitz und Stimmrecht im Kulturkonvent. Auf Beschluss des Kulturkonventes können weitere Mitglieder mit beratender Stimme in den Kulturkonvent aufgenommen werden. Oberbürgermeister von Städten mit einer Einwohnerzahl von mehr als 25.000 können auf Antrag als beratende Mitglieder in den Kulturkonvent aufgenommen werden. Die maßgebliche Einwohnerzahl bestimmt sich dabei nach den amtlichen Bekanntmachungen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zum Stichtag 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr der Antragstellung vorausgeht. Darüber hinaus können Oberbürgermeister von Städten, welche zum Stichtag 01.01.2012 in den Jahresrechnungen laufende Zuschüsse für Kulturpflege (ausgenommen Investitionszuschüsse) von mehr als 1.000.000 Euro ausweisen auf Antrag als beratende Mitglieder in den Kulturkonvent berufen werden. Die maßgeblichen Zuschusswerte bestimmen sich dabei nach den amtlichen Bekanntmachungen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zum Stichtag 01.01.2012.

§ 4

Aufgaben des Kulturkonventes

(1) Die im Kulturkonvent vertretenen Landräte einigen sich, wer von ihnen Vorsitzender des Kulturkonventes und wer sein Stellvertreter ist.

(2) Der Kulturkonvent nimmt alle Aufgaben des Kulturraumes wahr, soweit nicht der Vorsitzende des Kulturkonventes oder der Kulturbeirat zuständig sind.

(3) Der Kulturkonvent beruft Kultursachverständige in den Kulturbeirat. Die zuständigen, im Kulturraum wirkenden regionalen und überregionalen Fachverbände und Fachstellen können dem Kulturkonvent Vorschläge für die Besetzung des Kulturbeirates unterbreiten.

- (4) Der Kulturkonvent beschließt insbesondere über
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Satzungen des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien und die Geschäftsordnung des Konventes;
 2. die jährliche Feststellung der zu fördernden Einrichtungen und Maßnahmen sowie die Aufstellung der Förderliste;
 3. die Art und Höhe der angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde, von der die Förderung der Einrichtungen und Maßnahmen abhängig zu machen ist (§ 3 Absatz 2 SächsKRG);
 4. den Erlass der Haushaltssatzung;
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses;

6. die Festsetzung des Umlagesatzes für die Erhebung der Kulturumlage;
7. die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben in einer Höhe von über 50 000 EUR;
8. den Vollzug des Haushaltsplanes, soweit dieser nicht in § 7 Absatz 3 geregelt ist;
9. die Stundung über sechs Monate in Höhe und über 50 000 EUR, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche über einem Betrag von 2 500 EUR;
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von über 150 000 EUR;
11. die Durchführung von Projekten in eigener Trägerschaft.

§ 5

Einberufung des Kulturkonventes

(1) Die Mitglieder des Kulturkonventes nehmen an den Sitzungen des Kulturkonventes persönlich teil.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Der Vorsitzende des Kulturbeirates wird durch seinen gewählten Vertreter vertreten. Für die übrigen Mitglieder des Kulturkonventes werden die Stellvertreter durch die Kreistage gewählt bzw. durch die Oberbürgermeister bestimmt.

(3) Der Vorsitzende des Kulturkonventes beruft den Kulturkonvent mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform.

§ 6

Beschlussfassung

(1) Der Kulturkonvent kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Kulturkonvent ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist der ordnungsgemäß einberufene Kulturkonvent nicht beschlussfähig, beruft der Vorsitzende des Kulturkonventes nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 bis 4 SächsGemO unverzüglich eine zweite Sitzung ein.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(4) Die Beschlüsse des Kulturkonventes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise und nur über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des Kulturkonventes widerspricht. Soweit ein Widerspruch nicht binnen 3 Tagen dem Vorsitzenden des Kulturkonventes zugeht, gilt das als Zustimmung. Der Vorsitzende des Kulturkonventes bestimmt Art und Verfahren der Beschlussfassung.

§ 7

Vorsitzender des Kulturkonventes

(1) Der Vorsitzende des Kulturkonventes führt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung

und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben. Er leitet das Kultursekretariat und vertritt den Kulturraum nach außen. Er bereitet die Sitzungen des Kulturkonventes vor, beruft sie ein, leitet sie und vollzieht die Beschlüsse des Kulturkonventes.

(2) Der Vorsitzende des Kulturkonventes kann einzelne seiner Befugnisse Beauftragten des Kultursekretariates übertragen. Die Übertragung laufender Verwaltungsangelegenheiten ist zustimmungsfrei. Der Kulturkonvent ist hierüber zu unterrichten.

(3) Dem Vorsitzenden des Kulturkonventes werden weiterhin folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. der Vollzug des Haushaltsplanes;
2. die Stundung bis zu sechs Monaten in Höhe von maximal 50 000 EUR, die Niederschlagung oder der Erlass fälliger Ansprüche bis zu einem Betrag von 2 500 EUR;
3. die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 150 000 EUR und
4. die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 50 000 EUR im Einzelfall.

§ 8

Kulturbeirat

(1) Der Kulturbeirat berät den Kulturkonvent in allen fachlichen Angelegenheiten. Er hat insbesondere das Recht, entsprechend der Förderrichtlinie des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien dem Kulturkonvent Entscheidungsvorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei bedeutenden kulturfachlichen Angelegenheiten soll er vor der Beschlussfassung des Kulturkonventes gehört werden.

(2) Der Kulturbeirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. In den Kulturbeirat können Vertreter der im Kulturraum geförderten Kultursparten:

- Heimatpflege
- Musikpflege/Musikschulen
- Museen/Sammlungen
- Bildende Kunst
- Soziokultur
- Darstellende Kunst
- Bibliotheken/Literatur
- Zoologische Einrichtungen, Schlossgärten und Landschaftsparks oder

ein Kultursachverständiger aus der kommunalen Kulturverwaltung sowie ein Vertreter für kulturelle Belange der sorbischen Bevölkerung berufen werden.

§ 9

Kultursekretariat

(1) Der Kulturraum unterhält zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben ein Kultursekretariat mit eigenen hauptamtlichen Bediensteten.

(2) Das Kultursekretariat wird vom Vorsitzenden des Kulturkonventes geleitet und ist für die laufenden Geschäfte des Kulturraumes zuständig.

(3) In Abstimmung mit dem Kulturkonvent ist das Kultursekretariat so einzurichten, dass es von seiner personellen und materiellen Ausstattung sowie seiner fachlichen Qualifikation in der Lage ist, eine bürgernahe und effiziente Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

§ 10 Wirtschaftsführung – Kulturkasse

(1) Der Kulturraum führt eine Kulturkasse. In der Kulturkasse werden die Finanzmittel des Kulturraumes verwaltet. Die Vorschriften über die Gemeindeführung gelten entsprechend.

(2) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) In die Kulturkasse fließen insbesondere folgende Mittel:

1. die auf den Kulturraum entfallenden Zuweisungen des Freistaates Sachsen (§ 6 Absatz 2 SächsKRG);
2. die von den Mitgliedern des Kulturraumes erhobene Kulturumlage (§ 6 Absatz 3 SächsKRG);
3. sonstige Zuwendungen aller Art.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieders wahrgenommen. Die Festlegung erfolgt durch Beschluss des Konventes. Die Verantwortung für die Rechnungsprüfung soll nach drei Jahren wechseln.

§ 12 Auflösung und Abwicklung

(1) Der Zweckverband Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien ist während der Geltungsdauer des Sächsischen Kulturraumgesetzes unauflösbar.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Kulturraumes auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung nach § 10 Absatz 3 Nummer 2 über, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Kulturraum gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, sofern die Abwicklung dies erfordert. Der Kulturkonvent entscheidet über die zur Abwicklung einzelnen notwendigen Maßnahmen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Kulturraumes erfolgen im Sächsischen Amtsblatt.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Februar 2009 (SächsABL. S. 2031), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 11. Februar 2019 (SächsABL. S. 504) außer Kraft.

Görlitz, den 16.07.2026

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Meyer
Vorsitzender des Kulturkonventes

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag des Abwasserzweckverbandes
„Oberes Zschopau- und Sehmatal“
auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Geyer
Vom 17. Juni 2026

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“, Talstraße 55 in 09488 Thermalbad Miesenbad, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/06/16) betrifft die vorhandene Schmutzwasser-, Regenwasser- und Mischwasserleitung DN 200 Geyer Am Stadtpark/An der Walthershöhe/An der Pfarrwiese einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und die Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Geyer (Gemarkung Geyer) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 31. August bis einschließlich 28. September 2026

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/632-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachsenrechts-Direktivverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 17. Juni 2026

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland
auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Weißensand**

Vom 17. Juni 2026

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28 in 08523 Plauen, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/36/17) betrifft den vorhandenen Hochbehälter HBA826 einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Lengenfeld (Gemarkung Weißensand Flur-Nummer 472/2) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 31. August bis einschließlich 28. September 2026

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altkemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altkemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 17. Juni 2026

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die störfallrelevante Änderung
von Heizöllagertanks im Modul 4
der Infineon Technologies Dresden AG & Co. KG
am Standort Königsbrücker Straße 180 in 01099 Dresden**

Gz.: 44-8431/393/33

Vom 29. Juli 2026

Gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Infineon Technologies Dresden AG & Co. KG, Königsbrücker Straße 180 in 01099 Dresden zeigte mit Datum vom 17. Oktober 2025 bei der Landesdirektion Sachsen eine störfallrelevante Änderung von Heizöllagertanks am Standort an.

Gemäß § 3 Absatz 5b Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine störfallrelevante Errichtung und ein Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches eine Errichtung und ein Betrieb einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, oder eine Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches einschließlich der Änderung eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe im Sinne des Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Gemäß § 3 Absatz 5b Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

Angezeigt wurde die Errichtung und der Betrieb von Lagertanks für Heizöl, einer Sprinklerpumpenversorgung, einer

Kesselanlage zur Wärmeerzeugung und einer Notstromversorgung.

Die Landesdirektion Sachsen hat mit der Entscheidung vom 10. Juli 2026 (Geschäftszeichen 44-8431/393/33) gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgestellt, dass trotz der Störfallrelevanz das angezeigte Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 23b Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf, weil der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten oder räumlich nicht noch weiter unterschritten wird und keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Es wird deshalb kein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt.

Die Entscheidung vom 10. Juli 2026 ist entsprechend § 23a Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486, 493) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lidsachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Dresden, den 29. Juli 2026

Landesdirektion Sachsen
Swarowsky
Abteilungsleiter

Landesdirektion Sachsen

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer
Thermischen Abfallbehandlungsanlage – RING30 (TAB RING30)
am Standort Hammerweg 23, 01127 Dresden
– Verschiebung des Erörterungstermins –**

Gz.: 44-8431/2828

Vom 30. Juli 2026

Gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, und § 12 Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die SachsenEnergie AG, Friedrich-List-Platz 2 in 01069 Dresden, beantragte mit Datum vom 1. Juli 2025 nach §§ 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Erteilung einer Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer thermischen Abfallbehandlungsanlage – RING30 (TAB RING30) am Standort Hammerweg 23, 01127 Dresden, Gemarkung Dresden, Flurstücksnummern 30/69, 30/71, 30/72, 30/74 und 30/75.

Hierzu wurde das Vorhaben bereits im Sächsischen Amtsblatt vom 7. Mai 2026 und auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen am 7. Mai 2026 öf-

fentlich bekannt gemacht (https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=23639&art_param=634).

In der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen wurde hierzu ein Erörterungstermin bestimmt, um die rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen erörtern zu können.

Der vorgesehene Erörterungstermin vom 1. September und 2. September wird verschoben.

Der Ausweichtermin sowie die Örtlichkeit werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Unter Berücksichtigung des § 14 in Verbindung mit § 17 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren hat die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der Erörterungstermin verschoben werden muss, da dies im Hinblick auf die zweckgerechte Durchführung des Termins erforderlich ist.

Dresden, den 30. Juli 2026

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archestraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 56411312
Verlag:
SV SAXONIA Verlag
Nr Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gub-hab@svsaxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:
Stoba-Druck GmbH
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde
Redaktionschluss:
6. August 2026
Bezug:
Bezug und Kundensekunde erfolgt ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelangabe beträgt 7,06 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SW SÄXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hellmann-Str. 40, D-12111 Dresden
ZIK 73757 CLASSIC+4 Pressepost **Sächsische Post** 